



---

## Kurzinformation

### Einlagensicherungssysteme in der EU

---

Der Auftraggeber bittet um eine kurze Übersicht über die Finanzierung der Einlagensicherungssysteme in den Mitgliedstaaten der EU.

Die Durchführung der Einlagensicherung in den einzelnen Mitgliedstaaten unterliegt der nationalen Zuständigkeit<sup>1</sup>. Es gibt jedoch harmonisierte europäische Regelungen.

Am 2. Juli 2014 trat die neue europäische Einlagensicherungsrichtlinie<sup>2</sup> in Kraft. Die Mitgliedstaaten mussten die meisten Regelungen bis zum 3. Juli 2015 in nationales Recht umsetzen. Inzwischen haben alle Mitgliedstaaten der EU-Kommission ihre Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt<sup>3</sup>.

Zentrale Neuerungen gegenüber der bisherigen Einlagensicherungsrichtlinie aus dem Jahr 1994<sup>4</sup> sind<sup>5</sup>:

- Die Finanzmittelausstattung der Sicherungseinrichtungen soll grundsätzlich 0,8% der „gedeckten Einlagen“ betragen. Als gedeckte Einlagen, die nun wesentlicher Bestimmungsfaktor für die Höhe des Finanzierungsvolumens der nationalen Einlagensicherungssysteme sind, gelten diejenigen Einlagen, die je Einleger und je Bank die erstattungsfähige Deckungssumme von bis zu 100 000 € nicht übersteigen. Unter bestimmten Bedingungen, die

---

1 Eine Liste sämtlicher Einlagensicherungssysteme der Mitgliedstaaten findet sich auf der Homepage der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA (European Banking Authority), Deposit Guarantee Schemes data, abgerufen unter: <https://www.eba.europa.eu/regulation-and-policy/recovery-and-resolution/deposit-guarantee-schemes-data>

2 Richtlinie 2014/49/EU.

3 <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/NIM/?uri=CELEX:32014L0049>

4 Richtlinie 94/19/EG.

5 Vgl. Deutsche Bundesbank: Die Einlagensicherung in Deutschland, Monatsbericht Dezember 2015, S. 55ff.

---

am Konzentrationsmaß des nationalen Bankensektors ansetzen, ist eine Absenkung der Anforderungen an eine angemessene Finanzmittelausstattung auf 0,5% der gedeckten Einlagen national möglich.

- Die Finanzmittelausstattung ist innerhalb von zehn Jahren durch obligatorische „ex ante“-Beiträge der Kreditinstitute aufzubringen.
- Die Deckungssumme beträgt weiterhin 100 000 € pro Kunde bei einem Kreditinstitut. Diese Obergrenze gilt für jeden namentlich bekannten, das heißt „identifizierbaren“ Einleger.
- Die Finanzmittel der gesetzlichen Einlagensicherung sollen hauptsächlich zur Entschädigung von Einlegern verwendet werden. Allerdings können die Mittel nun auch im Rahmen der Abwicklung von Kreditinstituten verwendet werden.

Zukünftig sind also sämtliche Einlagensicherungssysteme verpflichtend vorab zu finanzieren. Bisher gab es einige EU-Staaten (z.B. Österreich, Italien, Niederlande), in denen die verschiedenen Sicherungssysteme lediglich ex post finanziert wurden.

Auf der oben genannten Homepage der EBA<sup>6</sup> ist für alle Sicherungssysteme in der EU auch dargestellt, ob bisher eine ex-ante oder eine ex-post -Finanzierung bestand und wie hoch die Finanzmittelausstattung der einzelnen Sicherungseinrichtungen sowie die „gedeckten Einlagen“ am 31. Dezember 2016 waren.

\* \* \*

---

6 Vgl. Fußnote 1.